

## **Tierschutzverordnung**

### **(TSchV)**

vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2017)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>1</sup> (TSchG) und auf Artikel 19 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003<sup>2,3</sup>,

*verordnet:*

### **8. Abschnitt: Hauskaninchen**

#### **Art. 64** Beschäftigung sowie Gruppenhaltung für Jungtiere

<sup>1</sup> Kaninchen müssen täglich mit grob strukturiertem Futter wie Heu oder Stroh versorgt werden sowie ständig Objekte zum Benagen zur Verfügung haben.

<sup>2</sup> Jungtiere dürfen in den ersten acht Wochen nicht einzeln gehalten werden.

#### **Art. 65** Gehege

<sup>1</sup> Gehege müssen:

##### **a.**<sup>1</sup>

eine Grundfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziffer 1 aufweisen oder, wenn die Grundfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;

##### **b.**

mindestens in einem Teilbereich so hoch sein, dass die Tiere aufrecht sitzen können.

<sup>2</sup> Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können.

<sup>3</sup> Gehege ohne Einstreu dürfen nur in klimatisierten Räumen verwendet werden.

<sup>4</sup> Gehege für hochträchtige Zibben müssen mit Nestkammern ausgestattet sein. Die Tiere müssen die Nestkammern mit Stroh oder anderem geeignetem Nestmaterial auspolstern können. Zibben müssen sich von ihren Jungen in ein anderes Abteil oder auf eine erhöhte Fläche zurückziehen können.

## Anhang

**Tabelle 8****Hauskaninchen**

Tierkategorie		Adulte Kaninchen <sup>1,2</sup>			
		bis 2,3 kg	2,3-3,5 kg	3,5-5,5 kg	>5,5 kg
<i>1 Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>					
<b>11</b> Grundfläche <sup>3</sup>	cm <sup>2</sup>	3400	4800	7200	9300
12 Höhe <sup>4</sup>	cm	40	50	60	60
<i>2 Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen:</i>					
<b>21</b> Gesamtfläche <sup>3</sup> (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm <sup>2</sup>	2800	4000	6000	7800
<b>22</b> davon Grundfläche minimal	cm <sup>2</sup>	2000	2800	4200	5400
23 Höhe <sup>4</sup>	cm	40	50	60	60
<b>3 zusätzliche Fläche für Nestkammer</b>	cm <sup>2</sup>	800	1000	1000	1200
Tierkategorie		Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife			
		Jungtiere von Adulten bis 2,3 kg (Zwergkaninchen)		Jungtiere von Adulten über 2,3 kg	
<i>4 Mindestmasse für Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>					
<b>41</b> Grundfläche	cm <sup>2</sup>	3400		4800	
42 Höhe <sup>4</sup>	cm	40		50	

<i>5 Mindestmasse für Gehege mit erhöhten Flächen</i>					
<b>51</b> Gesamtfläche (Grundfläche und erhöhte Fläche)	cm <sup>2</sup>	2800		4000	
<b>52</b> davon Grundfläche minimal	cm <sup>2</sup>	2000		2800	
53 Höhe <sup>4</sup>	cm	40		50	
<i>6 Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht<sup>5,6</sup></i>					
<b>61</b> in Gruppen bis 40 Tiere	cm <sup>2</sup>	1000		1000	
62 in Gruppen über 40 Tiere	cm <sup>2</sup>	800		800	
<i>7 Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht<sup>5,6</sup></i>					
<b>71</b> in Gruppen bis 40 Tiere	cm <sup>2</sup>	-		1500	
72 in Gruppen über 40 Tiere	cm <sup>2</sup>	-		1200	

*Anmerkungen zu Tabelle 8 - Hauskaninchen*

<sup>1</sup> Zibben mit Jungen bis etwa zum 35. Alterstag, Rammler, Zibben ohne Junge. Auf der doppelten Mindestfläche (Doppelbox) kann die Zibbe mit ihren Jungen bis zu deren 56. Alterstag gehalten werden.
<sup>2</sup> Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. Dezember 1991 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 Prozent der Grundfläche nach Tabelle 8 Ziffer 11 aufweisen.
<sup>3</sup> Auf dieser Fläche dürfen ein oder zwei verträgliche, ausgewachsene Tiere ohne Junge gehalten werden.
<sup>4</sup> Diese Höhe muss auf mindestens 35 Prozent der Gesamtfläche vorhanden sein.
<sup>5</sup> Bei Gruppen von mehr als fünf Tieren muss der Bereich für den Rückzug der Tiere von mehreren Seiten zugänglich sein, und bei Gruppen von mehr als zehn Tieren muss dieser unterteilt werden.
<sup>6</sup> Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

## Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung)

### Vorbemerkungen

- A.** Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.
- B.** Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege mit Mindestmassen. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Bei Reptilien und Amphibien richtet sich die Mindestgehegegrösse nach dem grössten Individuum, das im Gehege gehalten wird. Der weitere Platzbedarf richtet sich nach der Grösse der anderen Tiere.
- C.** Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
- D.** Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.
- E.** Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.
- F.** Für Arten, für die ein Aussengehege vorgeschrieben ist, kann auf ein solches verzichtet werden, wenn den Ansprüchen der jeweiligen Tierart anders Rechnung getragen wird, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. -dächer, sofern Sonnenlicht bei geeigneter Aussentemperatur direkt einstrahlen kann oder die Gehege durch künstliches Licht, mit tageslichtähnlichem Spektrum, beleuchtet werden. In diesem Fall müssen die Masse der Innengehege mindestens jenen für Aussengehege entsprechen oder, falls Aussen- und Innengehege vorgeschrieben sind, deren Gesamtfläche. Verhalten wie Graben oder Überwintern in Höhlen sind dabei zu berücksichtigen.
- G.** In nach Artikel 122 bewilligten Versuchstierhaltungen darf auf ein Aussengehege verzichtet werden.
- H.** Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- I.** Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- J.** Gehege müssen mit Tageslicht oder mit nicht flimmerndem Kunstlicht, das ein der Tierart entsprechendes Lichtspektrum aufweist, beleuchtet werden. Nachtaktive Tiere, die in Aussengehegen gehalten werden, müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eine Schlafbox aufzusuchen.
- K.** Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie

Abtrennmöglichkeiten oder Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.

**L.**

Mit der Fütterung sind die arttypischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futteraufnahme) zu simulieren.

**M.**

In naturnah gestalteten Grossgehegen erfolgt die Überprüfung des Wohlergehens der Tiere durch eine ausreichend häufige und regelmässige Kontrolle des Funktionierens der Anlage und der technischen Einrichtungen, einschliesslich betreffend Ausbruchsicherheit, durch das Sicherstellen, dass die Tiere ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen können und angemessene Lebensbedingungen vorfinden, sowie durch eine Bestandesüberwachung.

**N.**

Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass ihre besonderen Ansprüche, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

**O.**

Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).

**P.**

Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 23. Okt. 2013 ([AS 2013 3709](#)). Bereinigt gemäss der Berichtigung vom 9. April 2015 ([AS 2015 1023](#)).

**Tabelle 1**

**Gehege für Säugetiere**

	Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier <sup>a)</sup>		Besondere Anforderungen
			Anzahl	Aussengehege <sup>a)</sup>		Innengehege <sup>a)</sup>		Aussen	Innen	
	Tierarten		(n)	Fläche <sup>b)</sup> m <sup>2</sup>	Volumen m <sup>3</sup>	Fläche <sup>b)</sup> m <sup>2</sup>	Volumen m <sup>3</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	
<b>40</b>	Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d)f)g)	2	-	-	0,5	-	-	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
<b>41</b>	Hamster, <i>Mesocricetus</i> sp.	d)	1	-	-	0,18	-	-	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
<b>42</b>	Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	2	-	-	0,18	-	-	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45) 47)
<b>43</b>	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	-	-	0,5	-	-	0,05	40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
<b>44</b>	Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	5	-	-	0,5	0,35	-	0,05	39) 41) 42) 44) 45) 47)
<b>45</b>	Degu		5	-	-	0,5	0,35	-	0,2	40) 41) 45) 46) 47)

### **Anmerkungen zu Tabelle 1 (Säugetiere)**

- a) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrößern.
- b) Wenn in Tabelle 3 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 1 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- d) Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.
- f) Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
- g) Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m<sup>2</sup>.

### *Besondere Anforderungen*

2)	Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
39)	Geeignete Einstreu.
40)	Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.
41)	Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
42)	Geeignetes Nestmaterial.
44)	Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
45)	Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
46)	Sandbad.
47)	Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
48)	Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
54)	Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh, und Vitamin-C-haltiges Futter.